

# Auf diese Punkte achten die Finanzämter 2011 bei Vereinen ganz besonders

## Schwerpunktthema

(eb). Deutschlands Vereine werden zunehmend von Betriebsprüfern des Finanzamtes besucht. Dabei geht es in erster Linie nicht um die Großen wie Bayern München oder das Deutsche Rote Kreuz. Es geht um die kleinen Vereine. Denn dort werden steuerlich oft Fehler gemacht, die zu Nachzahlungen führen können. Erfahren Sie hier, worauf die Finanzämter derzeit besonders achten und wie Sie und Ihr Verein auf die sichere Seite kommen.

### Ideeller Bereich

Der ideelle Bereich ist die „Verwirklichung“ des satzungsmäßigen Zwecks. Die damit verbundenen Einnahmen, wie Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse aus öffentlichen Kassen, sind von der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer befreit.

► **Geprüft wird:** Ist Ihr Verein über den in der Satzung festgeschriebenen Vereinszweck hinaus tätig?

**Denn:** Nimmt Ihr Verein beispielsweise auch Aufgaben gegen Entgelt wahr, die nicht von der Satzung abgedeckt sind, fallen diese Einnahmen nicht in den steuerfreien ideellen Bereich. Sie gehören in den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in die Vermögensverwaltung und müssen versteuert werden.

**Lösung:** Überprüfen Sie, ob die in der Satzung genannten Vereinszwecke noch mit den tatsächlichen Vereinsangeboten übereinstimmen. Ist das nicht der Fall, empfiehlt es sich, entweder die Vereinsangebote wieder entsprechend zu verändern oder die Satzung anzupassen, was bei einer Zweckänderung allerdings nicht immer ganz einfach ist. Denn: Falls Ihre Satzung nicht ausdrücklich andere Mehrheiten für eine Zweckänderung vorsieht, ist hierzu die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

### Zweckbetrieb

Im Zweckbetrieb wird der steuerlich begünstigte wirtschaftliche Geschäftsbetrieb

erfasst. Darunter fallen Aktivitäten, die zwar als gewerblich einzustufen sind, mit denen Sie aber nicht unmittelbar in Konkurrenz zu anderen wirtschaftlichen Anbietern treten. Dazu zählen z. B. kulturelle Zwecke, kulturelle und bestimmte sportliche Veranstaltungen, aber auch Alten- und Pflegeheime.

Die Einkünfte sind von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Bei der Umsatzsteuer gilt unter bestimmten Voraussetzungen ein ermäßigter Steuersatz.

► **Geprüft wird:** Werden Bewirtungsleistungen (Festwirtschaft) auf sportlichen Veranstaltungen des Vereins dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (richtig) oder dem Zweckbetrieb (falsch) zugeordnet?

**Denn:** Diese Umsätze werden oft versehentlich dem Zweckbetrieb zugeordnet. Die Besteuerung wird vergessen.

**Lösung:** Nehmen Sie die Vereinsbuchhaltung der noch nicht abgeschlossenen Geschäftsjahre zur Hand, prüfen Sie die einzelnen Posten und buchen Sie ggf. um.

### Weitere Stolperfallen:

► **Geprüft wird:** Führen Sie kostenpflichtige Sportkurse oder Lehrgänge für Mitglieder und Nichtmitglieder durch?

**Denn:** Wenn daran auch bezahlte Sportler oder Trainer teilnehmen, müssen Sie die Einnahmen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfassen. Diese Umsätze sind steuerpflichtig.

**Lösung:** Soll die Steuerfreiheit bestehen bleiben, achten Sie auf die Teilnehmer. Eine Aufteilung der Umsätze auf den Zweckbetrieb und den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ist möglich.

► **Geprüft wird:** Führen Sie Reisen durch, bei denen die Erholung der Teilnehmer im Vordergrund steht?

**Denn:** Solche Reisen sind häufig nicht

durch die in der Satzung genannten Zwecke abgedeckt. Die Umsätze daraus gehören zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und eventuelle Gewinne sind damit steuerpflichtig.

**Lösung:** Auch hier gilt es, die Vereinsbuchhaltung auf die richtige Zuordnung hin zu prüfen und ggf. eine Umbuchung in den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb vorzunehmen!

► **Geprüft wird:** Vermieten Sie Sportstätten / Vereinsräume an Nichtmitglieder auch längerfristig?

**Denn:** Diese Einnahmen gehören dann nicht zum Zweckbetrieb oder in den Bereich der Vermögensverwaltung, sondern sind dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen. Eventuelle Gewinne daraus sind steuerpflichtig.

**Lösung:** Vermeiden Sie eine Vermietung an Nichtmitglieder oder kalkulieren Sie die Steuerpflicht ein.

► **Geprüft wird:** Bezahlen Sie Sachpreise für die Vereinstombola aus der Vereinskasse und ziehen Vorsteuer durch den Verein ab?

**Denn:** In dem Fall müssen Sie für diese Preise später auch Umsatzsteuer ans Finanzamt abführen.

**Ausweg:** Machen Sie beim Kauf der Preise durch den Verein keinen Vorsteuerabzug geltend oder verwenden Sie Preise aus Sachspenden.

### Spenden

► **Geprüft wird:**

- Entsprechen Ihre Spendenquittungen (Zuwendungsbescheinigungen) den neuesten Anforderungen?
- Ist Ihre Spendenbuchhaltung lückenlos? Sind von allen ausgegebenen Spendenbescheinigungen Kopien der letzten zehn Jahre vorhanden?
- Haben Sie auch die Nachweise über den Wert eingegangener Sachspenden in Ihrer Buchhaltung?

- Dokumentieren Sie in Ihrer Spendenbuchhaltung, ob es sich um private Sachspenden von Firmen handelt? In diesem Fall müssen Sie auf der Spendenbescheinigung zusätzlich vermerken, ob der Wert der Sachzuwendung dem Teilwert oder dem Buchwert mit oder ohne Umsatzsteuer entspricht.
- Haben Sie Spenden teilweise „schwarz“ an den Spender zurückgezahlt? Es soll immer noch Vereine geben, in denen dies vorkommt. Aber: Das ist Steuerhinterziehung und kostet den Verein die Gemeinnützigkeit, von einem Strafverfahren gegen den Vereinsvorstand und den Spender ganz abgesehen.

**Aufwandsersatz**

► **Geprüft wird:** Ersetzen Sie in Ihrem Verein dem Vorstand oder Mitarbeitern entstandene Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten?

**Denn:** Dieser Aufwandsersatz ist nur dann steuerfrei, wenn die Ansprüche wirksam entstanden sind und die steuerlichen Höchstgrenzen (z. B. 0,30 € / km bei der Nutzung des Privatwagens) nicht überschritten werden.

**Lösung:** Prüfen Sie, ob Ihrem Vorstand und Vereinsmitarbeitern / Mitgliedern laut Satzung eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden darf. Ansonsten müssen Sie per Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung durchführen. Prüfen Sie auch, ob die Steuerhöchstgrenzen eingehalten werden.

► **Geprüft wird:** Haben Sie in Ihrem Verein bei der Rücklagendotierung die gesetzlichen Höchstgrenzen beachtet?

**Denn:** Rücklagen in gemeinnützigen Vereinen dürfen nur in beschränkter Höhe gebildet werden (33 Prozent aus den Überschüssen der Vermögensverwaltung plus zehn Prozent der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel der übrigen Tätigkeitsbereiche).

**Lösung:** Wurden diese Höchstgrenzen überschritten, müssen Sie die nicht zulässigen Rücklagen wieder auflösen und entweder in eine neue, zweckgebundene Rücklage überführen oder das Geld zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke einsetzen.

► **Geprüft wird:** Wurde in Ihrem Verein Übungsleitern die steuerfreie Pauschale von 2.100 Euro pro Jahr ausgezahlt?

**Denn:** Die Übungsleiterpauschale steht nur bestimmten Personen, zum Beispiel Übungsleitern, Chorleitern und Betreuern kranker und behinderter Menschen, zu. An Vorstandsmitglieder dürfen Sie sie nicht auszahlen.

**Lösung:** Sollte dies dennoch geschehen sein, muss das Geld an den Verein zurückfließen. Prüfen Sie, ob Vorstandsmitglieder aufgrund bestimmter Tätigkeiten die Pauschale erhalten dürfen. Eine Alternative ist die Ehrenamtspauschale, sofern eine entsprechende Satzungsgrundlage vorhanden ist.

Weitere Informationen zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und Immobilien erhalten Sie in der Geschäftsstelle des BSSA.

**Kontakt:** Telefon: 0345 / 5 17 08 24, E-Mail: info@bssa.de; Quelle: www.vereinswelt.de

**Hilfen zum Vereinsregisterverfahren**

Seit dem 1. April 2007 wird das Vereinsregister des Landes Sachsen-Anhalt zentral im Amtsgericht Stendal (Zentrales Registergericht des Landes Sachsen-Anhalt) geführt. Mit der Umstrukturierung folgten einige Neuerungen. Informationen zum Vereinsregisterverfahren erhalten Sie auf der Internetseite des Amtsgerichts Stendal <http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/ag-sdl>.

Unter der Rubrik Vereinsregister finden Sie Informationen und Merkblätter zur Gründung des Vereins, eine Mustersatzung, Merkblatt für eingetragene Vereine sowie ein Musterprotokoll. Diese Muster und Merkblätter bieten eine gute Hilfestellung bei der Gründung eines Vereins und bei späteren Veränderungen.

Um Verzögerungen bei der Eintragung in das Vereinsregister oder andere rechtliche Probleme zu vermeiden, sollte sich jeder Interessierte mit diesen Mustern und Merkblättern vertraut machen.

**Termine Sportveranstaltungen September – Dezember 2011**

Datum	Veranstaltung	Ort
September		
03.09.	22. Landessportspiele	Stendal
05.-12.09.	WM Radsport Straße	Roskilde
10.09.	Int. Torballturnier	Magdeburg
10.09.	26. Bosselturnier (Herren)	Stendal
16.-18.09.	DM Sitzvolleyball	Leverkusen
17.09.	29. Dt.-Cup Sitzball / LM II	Landsberg
24.09.	Sportfest der HG 85 Köthen	Köthen
Oktober		
08./09.10.	DM Tischtennis (Se./Allg.)	Nordhalbern (Bayr.)
08.10.	Bosselturnier mental Behinderter	Sangerhausen
08.-15.10.	EM Sitzvolleyball	Rotterdam

Datum	Veranstaltung	Ort
Oktober		
21./22.10.	DM Bosseln	Sögel (NS)
22.10.	Ralf-Vogel-Gedenktturnier Sitzball/ER LM	Stendal
22.10.	LM Torball	Magdeburg
November		
05.11.	12. Pokalkegeltturnier	Magdeburg
26./27.11.	IDM Schwimmen (25 m)	Remscheid
26.11.	LM Classic/Schere 1. VR	Wolfen
Dezember		
06.12.	Boccia-Turnier Jugend	Tangerhütte
10.12.	LM Bohle 1. VR	Qedlinburg